SCHWEIZERISCHER GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND FÉDÉRATION SPORTIVE DES SOURDS DE SUISSE FEDERAZIONE SPORTIVA DEI SORDI DELLA SVIZZERA

SGSV FSSS Gograndet 1930

Mitglied des / Membre du: Comité International des Sports des Sourds (CISS) European Deaf Sport Organization (EDSO)

Postcheck: Cheques postaux: 60-12639-8

WETTKAMPF-REGLEMENT (WKR)

1. LEITBILD

Leitbild Art. 1

Unsere Aufgabe sehen wir in der Förderung des Sports für Gehörlose und in der Integration Gehörloser durch den Sport. Sport ist jede körperliche Betätigung, die freudbetonte, spielerische und leistungsorientierte Eigenschaften aufweist und Möglichkeiten einer verantwortungsbewussten Auseinander -setzung mit sich selbst, mit andern und mit der Natur bietet

2. REGLEMENT

Basis Art. 2

Das folgende Wettkampf-Basis-Reglement ist den nationalen und internationalen Reglement verschiedener Verbände der Hörende, sowie demjenigen des CISS (Internationales Komitee für Gehörlosensport) und EDSO (Europan Deaf Sport

Organization) ähnlich

3. WETTKAMPF-LIZENZ

Lizenz Art. 3.1

Jede Sportler/-in, Aktiv-Mitglied des Schweizerischen Gehörlosen Sportvereins, muss im Besitz einer SGSV-

Lizenz sein

Format Art. 3.2

Die SGSV-Lizenz ist persönlich und enthält ein Photo.

Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität

(Ausländer / Grenzgänger), ev. Bezeichnung "Hörend",

persönliche Nummer, sowie des Namen des

Hauptvereins und ev. 2. Verein, wo der Inhaber Mitglied

ist

Teilnamebedingungen Art. 3.3

Die SGSV-Lizenz ist unerlässlich für die Teilnahme an

(regionalen-), nationalen- und internationalen

Meisterschaften der Gehörlosen (ebenso an offiziellen Turnieren) gemäss dem Turnier-Kalender des SGSV

Lizenz-Gesuch Art 3.4

Für die Beantragung des SGSV-Lizenz ist der Klub

zuständig

Weisungen Art. 3.5

Die Weisungen und Erklärungen betreffend die SGSV-Lizenz befinden sich auf der Rückseite des Formulars "Lizenz-Anforderung für Klubmitglieder". Das Mitglied muss die Weisungen beachten und das Formular korrekt

ausfüllen

Nati-Mitglied Art. 3.6

Sämtliche Nati-Mitglieder verfügen SGSV-Lizenz, wobei

die Sportler/-innen zusätzlich Schweizerpass,

Mitgliedschaft dem SGSV angeschlossene Verein und Hörverlust an beide Ohren (siehe CISS-Reglement)

vorzuweisen. Bei Trainer, Betreuer, Aerzte,

Physiotherapeuten, usw. fallen es ausser Betracht

4. SCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN DER GEHÖRLOSEN

4.1. Durchführung

Einzel / Doppel Art. 4.1.1

Die Schweizermeisterschaften der Gehörlosen können jedes Jahr durchführt werden. Es kann nicht mehr als eine Schweizermeisterschaft in der gleichen Disziplin im

gleichen Jahr geben

Mannschaft Art. 4.1.2

Die Meisterschaft zwischen Vereinen wie Fussball, Volleyball und Unihockey, kann während des gleichen

Jahres oder einer Saison stattfinden

Dauer Art. 4.1.3

Die Dauer der Schweizermeisterschaften wird der Obmann nach dem Vorschlag des organisierenden

Vereines bestimmt

4.2. Organisation

SGSV Art. 4.2.1

Die Schweizermeisterschaften der Gehörlosen werden durch den Abteilungen (SGSV) organisiert, unter Mithilfe des angeschlossenen Vereines der Region, wo die

Schweizermeisterschaften stattfinden

Angeschlossene

Art. 4.2.2

Vereine

Die dem SGSV angeschlossenen Vereine können die

Schweizermeisterschaften der Gehörlosen unter

Aufsicht des Delegierten des SGSV oder SGSV-Obmann

organisieren

Wahl Art. 4.2.3

Die Präsidentenkonferenz bestimmt den Verein der die Schweizermeisterschaften der Gehörlosen (Art. 34a der Statuten des SGSV) organisieren kann, wenn mehrere

Kandidaturen vorhanden sind

Art. 4.2.4

Vertrag Der organisierende Verein muss gemäss dem Vertrag

mit dem SGSV (Art. 57.6 der Statuten des SGSV) einen zu übereinkommenden Betrag wie ein Teil des SGSV

beitragen

Organisationskomitee Art. 4.2.5

Der organisierende Verein bzw. der SGSV, welcher die Schweizermeisterschaften der Gehörlosen zuerkennt, muss unverzüglich ein Organisationskomitee ernennen.

Letzteres ist für die Durchführung der Schweizermeisterschaften verantwortlich

Zusammenarbeit mit

hörenden Verein Art. 4.2.6

Es ist gestattet, für die Organisation der Schweizermeisterschaften der Gehörlosen mit hörenden Verein

zusammenzuarbeiten

Regeln Art. 4.2.7

Das Organisationskomitee muss die Wettkampf-Regeln des SGSV, des CISS, EDSO und des Internationalen

Verbände (Hörende) respektieren

4.3. Ausschreibung

Ausschreibung Art. 4.3.1

Für Meisterschaften hat die Ausschreibung spätestens 3

Monate vor der Durchführung zu erfolgen.

Angaben Art. 4.3.2

Die Ausschreibung muss enthalten:

- Name und Adresse des veranstaltenden Vereins bzw. Ok's

- Art der Veranstaltung

- Ort, Wettkamplatz, Datum und Zeit

- die Angaben, dass alle teilnehmenden Sportler im Besitze einer gültigen SGSV-Lizenz (aus-genommen hievon sind lizenzfreie Kategorien) sein müssen;

- die zur Austragung gelangende Wettbewerbe und die Kategorien, für welche diese vorgesehen sind;

- Anmeldung, Anmeldeort, Anmeldeschluss;

- das evt. Postcheckkonto zur Einzahlung des Startgeldes;
- die Art und Anzahl der Auszeichnungen, Preise, usw.;
- die Höhe des Startgeldes;
- andere Angaben, Preisliste der Hotel, usw.
- zusätzlich eigene Abteilungen-Reglement

Signete / Logo

Art. 4.3.3

Alle für die Schweizermeisterschaften gedruckter Dokumente (Einladungen, Wettkampflisten, Programm, etc.) sowie die ausgeteilten Signet und Medaillen, etc. müssen die Logo des SGSV tragen

4.4. Endgültige Einschreibungen

Einschreibung

Art. 4.4

Die endgültige Einschreibung mit den Namen, etc. sowie der Postquittung müssen dem Organisator 4 Wochen vor den Schweizermeisterschaften unterbreitet werden

4.5. Teilnahmebedingungen

Personen

Art. 4.5.1

Die Teilnahme an den Schweizermeisterschaften ist offen für Personen, welche

- Mitglied eines SGSV angeschlossenen Vereines
- Lizenzträger des SGSV
- gehörlos, schwerhörig, hörbehindert oder hörend (ausser Konkurrenz, ohne Lizenz) sind

Ausländer

Art. 4.5.2

Die Konkurrenten ausländischer Nationalität, welche über die C-Bewilligung verfügen oder welche in der Schweiz wohnen, können an Schweizermeisterschaften teilnehmen, wenn Sie im Besitze der SGSV-Lizenz des SGSV sind.

Andere Ausländer können ausser Konkurrenz teilnehmen

Hörende

Art.4.5.3

Die Hörenden dürfen an den Mannschaftssportarten-Schweizermeisterschaften teilnehmen, wenn Sie im Besitze der SGSV-Lizenz des SGSV sind (jedoch <u>maximal</u> <u>1 Person</u> pro Mannschaft). Diese Hörenden sollen entsprechend dem Hörbehinderten leistungsmässig nicht zu überlegen sein....

An den Turnieren dürfen sie auch mitmachen

4.6. Kategorien

Altersklassen Art.4.6.1

Die Altersklassen sind gemäss den Reglementen jeder Abteilung des SGSV festgesetzt. Der Übertritt von einer Kategorie in die nächsthöhere erfolgt jeweils zu Beginn

eines Kalenderjahres

Mannschaft Art.4.6.2

Für Mannschafts-Wettkämpfe müssen die Konkurrenten Mitglied des gleichen, angeschlossenen Vereines sein

4.7. Rückzug

Einzel / Doppel / Mannschaft Art. 4.7

Wenn ein eingeschriebener Konkurrent der Teilname ablehnt oder am Wettkampf nicht anwesend ist, werden die Einschreibungskosten oder Kaution nicht zurückerstattet mit der Ausnahme bei Einreichung einer

schriftlichen, ärztlichen Erklärung, welche die

Startuntauglichkeit erklärt

4.8. Finanzielle Regelung

Teilnehmer Art. 4.8.1

Jeder Teilnehmer ist für seine eigene Reise- und Unterkunftskosten sowie für die Versicherung

verantwortlich

Einnahmen Art. 4.8.2

Der organisierende Verein muss gemäss dem Vertrag mit dem SGSV einen zu übereinkommenden Betrag wie im Teil des SGSV beitragen. In der Regel liegt es 50

Prozent

SGSV-Delegierter Art. 4.8.3

Das Organisationskomitee muss die Reise- und Unterkunftskosten des Delegierten oder Obmann des SGSV

übernehmen

4.9. Aufsicht und Kontrolle

Aufsicht und Kontrolle Art. 4.9

Der Delegierte oder Obmann des SGSV kontrolliert die SGSV-Lizenzen und überwacht die Organisation sowie

Durchführung

4.10. Preise und Auszeichnungen

Medaillen Art.4.10.1

Die Veranstalter von Schweizermeisterschaften sind

verpflichtet, folgende Medaillen und Titel in

Einzelkategorien abzugeben:

Bei 4 und mehr Teilnehmern je Disziplin

- Goldmedaille und SM-Titel

- Silbermedaille - Bronzemedaille

Bei 3 Teilnehmern je Disziplin - Goldmedaille und SM-Titel

- Silbermedaille

Bei 2 Teilnehmern je Disziplin - Goldmedaille und SM-Titel

Titel

Art. 4.10.2

Die Sieger an sämtlichen Schweizermeisterschaften erhalten den Titel "Schweizermeister" für das betreffende Jahr und die betreffende Kategorie.

Diplome Art. 4.10.3

Bei Einzel- und Mannschaftswettkämpfen verteilt der SGSV Diplome, pro Wettkampf vom 1. bis 6. Platz (Einzel,

Doppel und Mannschaften)

4.11. Wanderpreis

Schenkender Art. 4.11.1

Der Wanderpreis kann entweder durch den SGSV oder

einen Schenkenden als Preis offeriert werden (für

Mannschaften)

Dauer Art. 4.11.2

Wenn eine Mannschaft oder Einzelsportler 3mal hintereinander ohne Unterbruch oder 5-mal mit Unterbruch gewinnt, kann sie den Wanderpreis endgültig behalten oder der Schenkende kann die

Verwendung bestimmen

Kosten der Gravierung Art. 4.11.3

Der Wanderpreis muss graviert werden, auf die Kosten

des SGSV

4.12. Disqualifikationen

Disqualifikationen Art. 4.12

Wenn ein Konkurrent oder eine Mannschaft

disqualifiziert wird, müssen die Medaillen und Diplome dem SGSV zurückgegeben werden. Wird dieser Regel

missachtet, ist der angeschlossene Verein dafür

verantwortlich und wird suspendiert werden

4.13. Resultate und Plublikation

Rangliste Art. 4.13.1

Die Organisatoren sollen nach dem Schluss der Rennen

die Ranglisten sofort aufhängen.

Bericht Art. 4.13.2

Eine vollständige Rangliste der Einzel- und

Mannschaftswettkämpfe muss bis 10. des Monats bei der Sportredaktion "visuell Plus" und "Aujourd'hui sourd"

abgegeben werden.

Resultate Art. 4.13.3

Der Delegierte des SGSV oder Obmann muss einen technische Bericht der Schweizermeisterschaften abfassen und diesen zusammen mit der vollständigen Rangliste innerhalb von 10 Tagen an der Geschäftstelle

SGSV in Zürich schicken

4.14. Proteste und Schiedsspruch

Protest Art. 4.14.1

Die bei der Jury schriftlich eingereichten Proteste

betreffend Wettkämpfe sind durch diese zu beurteilen,

innerhalb von 30 Min. nach Bekanntgabe des Wettkampf-Resultates eingereicht wurde

Kaution Art. 4.14.2

Um den Protest bei der Jury einreichen zu können, muss dieser durch von Kaution (siehe Kassawesen) begleitet

werden

Jury Art. 4.14.3

Die Organisatoren der Schweizermeisterschaften müssen eine Jury von mindestens 3 Personen (1 Schiedsrichter, 1 Mitalied des OK, 1 SGSV-Delegierter

oder SGSV-Obmann) aufstellen, die für den reibungslosen Ablauf der Meisterschaften

verantwortlich sind

5. REGLEMENT DER SPORTLICHEN VERANSTALTUNGEN

Mitteilung Art.5.1

Regionale Meisterschaften, sowie nationale und

regionale Turnier zwischen angeschlossenen Vereinen

müssen an der Präsidentenkonferenz der SGSV

mitgeteilt werden

Genehmigung Art. 5.2

> Die regionalen Meisterschaften und Turnier werden nur genehmigt, wenn der organisierende Verein das Programm mindestens zwei Wochen (1 Monat für internationale Wettkämpfe) im voraus an der

Geschäftstelle in Zürich des SGSV geschickt hat, mit einer Kopie an den zuständigen Obmann des SGSV.

Teilnahme ausländische Art. 5.3

innen

Internationale Meisterschaften oder Turniere zwischen Vereine oder Sportler/- angeschlossen, einheimischen und ausländischen Vereinen müssen an das CISS oder EDSO informiert werden

Freundschaftsspiele Art. 5.4

> Die Organisation von Freundschafts-Wettkämpfen (gilt auch bei ausländischen Teilnehmern) ist Angelegenheit der angeschlossenen Vereine. Solche Veranstaltungen müssen dennoch unverzüglich schriftlich angemeldet werden, wenn sie durch den Zentralvorstand des SGSV sowie den Obmann des SGSV genehmigt worden ist

Nicht angeschlossene

Art. 5.5

Mitglieder

Es ist ein angeschlossener Verein untersagt, Beziehungen mit anderen nicht angeschlossenen Vereinen aufrechtzuerhalten. Bei Missachtung dieser Regel wird ein Verein durch den SGSV, EDSO bzw. das

CISS suspendiert

Förderung der Beziehungen

Art. 5.6

Für die Absicht der positiven Förderung der

Beziehungen hat der Zentralvorstand des SGSV jedoch das Recht, Begegnungen mit einem anderen, nicht

angeschlossenen Verein, zu genehmigen

5.7. Gebühren

Lizenzmitglied

Art. 5.7.1

Regional- und Clubturniere:

Lizenzinhaber bezahlen kein Gebühr, müssen jedoch die Lizenz an der Veranstaltung vorweisen. Beim Vergessen der Mitnahme der SGSV-Lizenz beläuft sich

der Betrag (siehe Kassawesen)

Nichtmitglied

Art. 5.7.2

Wer keine Lizenz besitzt, so darf er/sie am Turnier trotzdem teilnahmen. Er/Sie muss jedoch eine Gebühr bezahlen. Die Höhe der Gebühr (siehe Kassawesen)

Verein (Nichtmitglied) Art. 5.7.3

Andere Vereine, welche Nichtmitglied unseres

Verbandes, können teilnehmen. Sie müssen jedoch pro

Spieler (siehe Kassawesen) bezahlen. Hörende

Mannschaften können an den Turnieren teilnehmen. Sie

bezahlen auch pro Spieler (siehe Kassawesen)

Internationale Wettkämpfe Art. 5.7.4

Eine zusätzliche Gebühr pro Mannschaft und pro

Sportart, bestimmt durch den Kongress des CISS oder

EDSO, wird dem Verein, welcher internationale Wettkämpfe organisiert, auferlegt werden

6. SANKTIONEN

Art. 6

Sanktionen Der Zentralvorstand kann folgende Sanktionen

anwenden: Verwarnungen, Busse bis Fr. 500.--,

zeitweiliger Ausschluss bis 2 Jahre, Disqualifikation oder Startverbot für begangene Fehler hinsichtlich des

Wettkampfreglementes durch Einzelne, Doppelne, Mannschaften oder Vereine. Derjenige, welcher das Ansehen des SGSV grob gefährdet und die Reglement

übertritt, kann durch Ausschluss bestraft werden. Ebenso kann der Zentralvorstand die gleichen Sanktionen anwenden, wenn die eingegangene Verpflichtungen

nicht eingehalten werden. Der Vorwand, die

Bestimmungen zu ignorieren, gestattet nicht umseitig

erwähnten Sanktionen auszuweichen

7. ALLGEMEINES

Hörgeräte Art. 7.1

Es ist förmlich untersagt, während dem Wettkampf Hörgerät, CI oder akustische Hilfsmitteln zu tragen

Informationen Art. 7.2

Von sämtlichen offiziellen Korrespondenzen muss eine Kopie an das Geschäftstelle des SGSV in Zürich gesandt

werden (innerhalb von 10 Tagen)

Freier Eintritt/Zugang Art. 7.3

Der Eintritt/Zugang zu allen sportlichen Veranstaltungen

und Abendunterhaltungen, organisiert durch die angeschlossenen Vereine den Präsidenten oder

Vertreter von SGSV und zuständigen Obmann des SGSV

unentgeltlich

Diese revidierte Regelung tritt gemäss Beschluss der DV vom 23.03.02 in Lugano ab 30.06.02 in Kraft.

März 2002/cm